OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605282/18/VG

Datum:
Linz, 26. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der K D, vertreten durch Mag. A D, Rechtsanwalt in W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Mai 2022, GZ: BHGM/922070007467/22, wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils einen Tag herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf insgesamt 340 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5. Mai 2022 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) über K D (in der Folge: beschwerdeführende Partei) wegen zwei Übertretungen des § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetzes (LFG) gemäß § 169 Abs. 1 Z 1 leg. cit. jeweils eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils: 1 Tag und 6 Stunden).

Den Schuldsprüchen liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 14.08.2021, 11:55 Uhr

Ort: x, Bergstation der K Seilbahn, GSt. Nr. x, KG x und allenfalls das angrenzende GSt. Nr. y, KG x

Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: x

K D hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens H GmbH, x, M, D und damit gemäß § 9 VStG als zur Vertretung nach außen Berufene, zu verantworten, dass der Pilot des Luftfahrzeuges x mit dem Kennzeichen x zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung eine Außenlandung durchgeführt hat, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 oder 2a LFG gestattet ist, indem sie nicht verhindert hat, dass diese beschriebene Außenlandung ohne Bewilligung durch den Piloten J W durchgeführt wurde, um mindestens zwei Personen zu einem Geburtstagsfest zu bringen.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor.

2. Datum/Zeit: 14.08.2021, 11:59 Uhr

Ort: x, Bergstation der K Seilbahn, GSt. Nr. x, KG x und allenfalls das angrenzende GSt. Nr. y, KG x

Betroffenes Fahrzeug: Hubschrauber, Kennzeichen: x

K D hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens H GmbH, x, M, D und damit gemäß § 9 VStG als zur Vertretung nach außen Berufene, zu verantworten, dass der Pilot des Luftfahrzeuges x mit dem Kennzeichen x zum genannten Zeitpunkt am genannten Ort ohne Bewilligung einen Außenabflug durchgeführt hat, obwohl dies nur auf Flugplätzen gem. § 58 LFG oder mit der Bewilligung des Landeshauptmannes gem. § 9 Abs. 2 oder 2a LFG gestattet ist, indem sie nicht verhindert hat, dass dieser beschriebene Außenabflug durch den Piloten J W durchgeführt wurde, weil er mindestens zwei Personen an diesen Ort zu einem Geburtstagsfest gebracht hat.

Eine solche Bewilligung lag nicht vor.“

I.2. Dagegen richtet sich die nunmehr gegenständliche Beschwerde der (rechtsfreundlich vertretenen) beschwerdeführenden Partei, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde am 24. Juni 2022 unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.3. Das LVwG Oö. führte am 22. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Zu den Tatzeiten war die beschwerdeführende Partei handelsrechtliche Geschäftsführerin des Unternehmens H GmbH, x, M, D.

II.2. Zu den Tatzeiten bestand für die H GmbH die allgemeine Bewilligung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.12.2020, GZ: VERK-2020-690636/2-Wa, für Außenlandungen und Außenabflüge nach § 9 Abs. 2a LFG für Oberösterreich, welche für Flüge ohne Kenntnis des Lande- oder Abflugortes, für welche eine Bewilligungen nach § 9 Abs. 2 LFG aus diesem Grund nicht erwirkt werden konnte, und der Art nach nur für in der Bewilligung beschriebene Flüge, galt (in der Folge: Allgemeinbewilligung). Von dieser Allgemeinbewilligung umfasst sind etwa Materialtransporte und Arbeitsflüge (z.B. Hüttenversorgung, Seilbahnbau usw.) und die damit unmittelbar zusammenhängende Personenbeförderung.

II.3. Am 14.08.2021 wurde um 11:55 Uhr am näher bezeichneten Tatort auf der Bergstation der K Seilbahn eine Landung mit dem Hubschrauber x mit dem Kennzeichen x durchgeführt. Dort gab es keinen Flugplatz nach dem LFG. Pilot war J W. Die Außenlandung diente dem Transport von Personen zu einem Geburtstagsfest. Kurz nach der Außenlandung, um 11:59 Uhr, erfolgte von dort der angelastete Außenabflug. Ein notwendiger inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Außenlandung bzw. dem Außenabflug und einem (allenfalls zulässigen) Flugzweck im Sinne der Allgemeinbewilligung lag nicht vor und wird auch von der beschwerdeführenden Partei nicht (mehr) behauptet. Die Außenlandung und der Außenabflug erfolgte vielmehr eigenmächtig durch den Piloten J W ohne einen betriebsintern genehmigten Flugauftrag. Die beschwerdeführende Partei erfuhr von diesem Vorfall erst durch das gegenständliche Strafverfahren. Die Außenlandung bzw. der Außenabflug am bzw. vom gegenständlichen Tatort ist aus dem Bordbuch nicht ersichtlich.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde ausführlich dargelegt, dass die Flugaufträge einem Genehmigungsprozess durch die dafür Zuständigen der

H GmbH unterliegen und die Piloten regelmäßig geschult und unterwiesen werden u.a. bezüglich der erforderlichen Einhaltung von gesetzlichen und betriebsinternen Vorschriften (etwa hinsichtlich der Einhaltung des betriebsinternen Genehmigungsprozesses für Flugaufträge). Von der beschwerdeführenden Partei wurde aber nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, wie das Kontrollsystem im Unternehmen bezüglich eigenmächtiger Handlungen von Piloten ausgestaltet ist.

Dem Piloten wurden für seine eigenmächtige Vorgehensweise disziplinäre Maßnahmen auferlegt (Abmahnung und zweifache Nachschulung).

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Bemerkt wird, dass die beschwerdeführende Partei ihr ursprüngliches Vorbringen, wonach der gegenständliche Flug mit einem Materialtransport kombiniert worden sei (Abflug von Flugbetriebsmaterial und Müll von der errichteten Aussichtsplattform Bergstation K), in der Verhandlung ausdrücklich nicht mehr aufrecht hielt. Die Feststellungen zum eigenmächtigen Handeln des Piloten stützt die erkennende Richterin auf die glaubhafte Zeugenaussage des Piloten J W in der Verhandlung. Der Pilot legte überzeugend dar, dass er diese Entscheidung kurzfristig während des Fluges getroffen hat, weil er dem Fluggast einen Gefallen tun wollte. Das Vorbringen der beschwerdeführenden Partei zum betriebsinternen Genehmigungsprozess für Flugaufträge sowie zu den Schulungen und Unterweisungen der Piloten ist auch unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen P S (Compliance and Safety Manager) sowie der Zeugenaussage des Piloten L L glaubwürdig, führt aber die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht nicht zum Erfolg (siehe dazu näher unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

<u>Zu I.:</u>

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Das durchgeführte Beweisverfahren ergibt, dass die beschwerdeführende Partei die ihr angelasteten Übertretungen des § 169 Abs. 1 Z 1 iVm § 9 Abs. 1 LFG als zur Vertretung nach außen Berufene objektiv begangen hat.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite kommt - wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zu Recht darlegte - im gegenständlichen Fall die Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Von der beschwerdeführenden Partei wird im Wesentlichen eingewendet, dass sie kein Verschulden treffe, weil der Pilot J W eigenmächtig gehandelt habe, was bis zum hier gegenständlichen Fall auch noch nicht vorgekommen sei. Die Darlegung des Kontrollsystems des Unternehmens beschränkt sich jedoch darauf, dass ein betriebsinterner Genehmigungsprozess für Flugaufträge besteht sowie regelmäßig Unterweisungen und Schulungen der Piloten erfolgen.

Da im gegenständlichen Fall gerade kein genehmigter Flugauftrag vorlag, gehen die Ausführungen zum betriebsintern vorgesehenen Genehmigungsprozess ins Leere. Schulungen und Betriebsanweisungen vermögen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Auch Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. etwa VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0030; 4.7.2018, Ra 2017/02/0240; 27.11.2019, Ra 2019/02/0164).

Gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern muss ein entsprechendes Kontrollsystem Platz greifen, kann doch nicht völlig darauf vertraut werden, dass eingewiesene und laufend geschulte Arbeitnehmer jedenfalls den Rechtsvorschriften Genüge leisten (vgl. etwa VwGH 13.4.2016, Ra 2016/02/0051; 20.3.2018, Ra 2017/03/0092; 31.1.2023, Ra 2023/02/0013).

Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag selbst das Hinzutreten eines - allenfalls auch krassen - Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (vgl. etwa VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0068; 28.2.2023, Ra 2021/02/0163).

Es kommt auch nicht darauf an, ob sich der Arbeitnehmer bisher tadellos verhalten hat, weil selbst dieser Umstand die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems nicht ersetzt (vgl. etwa VwGH 4.7.2018, Ra 2017/02/0240; 1.3.2022, Ra 2021/09/0244, mwN).

Die beschwerdeführende Partei hat gerade nicht dargetan, wie ihr Kontrollsystem im Einzelnen hätte funktionieren sollen, wenn der Pilot eigenmächtig handelt. Sie konnte damit im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Nachweis eines lückenlosen bzw. geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems nicht erbringen. Es ist ihr damit nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die beschwerdeführende Partei hat daher das objektiv rechtswidrige Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Im Hinblick auf das Fehlen eines wirksamen Kontrollsystems kann im gegenständlichen Fall nicht von einem geringen Verschulden der beschwerdeführenden Partei ausgegangen werden, weshalb die Voraussetzungen für die Anwendungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung des Verfahrens oder Erteilung einer Ermahnung) nicht vorliegen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die verwaltungsbehördliche Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei bereits von der belangten Behörde als strafmildernd gewertet wurde. Anlässlich der Verhandlung des LVwG Oö. ist die beschwerdeführende Partei der Schätzung des monatlichen Nettoeinkommens durch die belangte Behörde (2.000 Euro) nicht entgegengetreten, jedoch wurde erstmals die Sorgepflicht für zwei minderjährige Kinder ins Treffen geführt. Diese neu hervorgekommenen persönlichen Verhältnisse werden bei der Strafbemessung durch das LVwG Oö. entsprechend berücksichtigt. Straferschwernisgründe sind nicht hervorgekommen.
Die nunmehr festgesetzte Strafhöhe (jeweils 1.700 Euro statt jeweils 2.000 Euro) befindet sich jeweils im unteren Bereich des Strafrahmens (bis zu 22.000 Euro), ist tat- und schuldangemessen und nach Ansicht der erkennenden Richterin jedenfalls geeignet, die beschwerdeführende Partei in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafen waren aufgrund der herabgesetzten Geldstrafen entsprechend anzupassen.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 340 Euro (= jeweils 10 % der neu festgesetzten Geldstrafe, siehe § 64 Abs. 2 VStG).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Vielmehr betrifft die Frage, ob das Kontrollsystem eines Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, nur den Einzelfall und stellt als solche keine grundsätzliche Rechtsfrage dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch